

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/098

freigegeben am **15.05.2019**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Ahlers, Sandra

Datum: 29.04.2019

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	27.05.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	04.06.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	25.06.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rastede wird rückwirkend zum 01.09.2017 beschlossen (Anlage 1).

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 18.03.2019 wurde auf Grundlage des Antrages der Gruppe SPD/UWG (Vorlage 2019/050 und 2019/050A) der Beschluss auf den Weg gebracht, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rastede aufzuheben. Insbesondere sollte geprüft werden, ob eine rückwirkende Aufhebung möglich ist, um Maßnahmen zu berücksichtigen, die noch nicht abgerechnet wurden.

Bei der rechtlichen Auseinandersetzung mit einer möglichen rückwirkenden Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung wurde festgestellt, dass die Straßenausbaumaßnahme Bachstraße nicht von einer Rückwirkung erfasst werden kann, da durch Vorlage der letzten Unternehmerrechnung im September 2017 die sachliche Beitragspflicht entstanden ist und ab diesen Zeitpunkt die Beiträge erhoben hätten werden können (siehe auch Beschlussvorlage 2019/076).

Die Möglichkeit der tatsächlichen Abrechnung im Rahmen der Festsetzungsverjährung (=Entstehung der sachlichen Beitragspflicht) ist bisher nur aufgrund finanzpolitischer und haushaltsrechtlicher Aspekte nicht erfolgt; eine Abrechnung ist im Haushaltsjahr 2020 vorgesehen.

Der einzige Unterschied der Bachstraße zu den bereits abgerechneten Straßenausbaumaßnahmen in ihrer Gesamtheit ist daher, dass die Bachstraße noch nicht abgerechnet wurde, obwohl die beitragsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Durch eine rückwirkende Aufhebung der Satzung würde sich somit eine Schlechterstellung bereits abgerechneter Straßenausbaumaßnahmen ergeben und damit zu einem Verstoß gegen § 2 Absatz 2 NKAG führen.

Die rückwirkende Aufhebung der Satzung bis zum Zeitpunkt der sachlichen Beitragspflicht der Bachstraße ist damit rechtlich zweifelhaft. Dies ergibt sich insbesondere im Hinblick auf die beitragspflichtigen Anwohner der älteren Straßenausbaumaßnahmen, die vor diesem Zeitpunkt oder eventuell sogar danach noch Beiträge bezahlen mussten.

Bei der Straßenausbaumaßnahme Schützenhofstraße Teilabschnitt I wurden beispielsweise noch im November 2017 Beiträge durch Bescheid erhoben und abgerechnet. Die sachliche Beitragspflicht war für diese Maßnahme im November 2013 entstanden. Bei einer rückwirkenden Aufhebung der Satzung zur Vermeidung der Beitragserhebung für die Bachstraße wären diese Anlieger eindeutig ungünstiger gestellt.

Eine rückwirkende Aufhebung zum 01.08.2017 zur Vermeidung der Beitragserhebung für die Bachstraße käme insoweit einem Beitragsverzicht und demzufolge einem Verstoß gegen die Beitragserhebungspflicht gleich. Dies würde einen Untreuestatbestand (§ 266 StGB) darstellen, bei dem der Bürgermeister und der Rat in Regress genommen werden könnten und strafrechtliche Ermittlungen über sich ergehen lassen müssten.

Eine klare Linie kann daher nur gezogen werden, indem die zeitliche Wirksamkeit der Aufhebungssatzung so gewählt wird, dass alle Straßenausbaumaßnahmen, bei denen noch keine Schlussrechnung vorliegt und somit keine sachliche Beitragspflicht entstanden ist, sowie zukünftige Straßenausbaumaßnahmen erfasst werden.

Die Straßenausbaumaßnahme Bachstraße wäre insoweit von einer Aufhebung der Satzung nicht erfasst und es müsste eine Erhebung erfolgen.

Als problematisch wurden in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 18.03.2019 die Zahlungsmodalitäten gemäß § 13 der aktuellen Satzung erkannt. Hiernach ist der Beitrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sodass die Anlieger bei hohen Beträgen besonders belastet werden. Daher wurde rechtlich geprüft, ob den Anliegern der Bachstraße durch Änderung der Satzung zumindest bessere Zahlungsmodalitäten angeboten werden können.

Da alle Ausbaubeiträge, die noch vor der Straßenausbaumaßnahme Bachstraße durchgeführt worden sind, bereits vollständig erhoben und abgerechnet wurden, würde die Gesamtheit der Abgabepflichtigen bei einer Änderung der Zahlungsmodalitäten nicht ungünstiger gestellt, sodass eine Änderung zulässig wäre.

Es wird daher vorgeschlagen, vor Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung, den § 13 Fälligkeit der aktuellen Satzung folgendermaßen zu modifizieren:

§ 13 Beitragsbescheid und Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt. Mindestens einen Monat vor der Festsetzung erhält der Beitragspflichtige ein Informationsschreiben zur Höhe der zu zahlenden Beiträge.
- (2) Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit auf ein Jahr oder jährlich gleichmäßig gestaffelt jeweils auf die nächsten fünf Jahre nach Bekanntgabe des Bescheides festgesetzt werden, wenn der Beitragspflichtige dieses formlos innerhalb eines Monats nach Erhalt des Informationsschreibens beantragt. Die abweichende Fälligkeit gilt nicht für Vorausleistungen.

Diese Änderung der aktuellen Satzung sollte zum 01.09.2017 rückwirkend in Kraft treten, damit die geänderten Fälligkeiten bereits für die Beitragserhebung der Bachstraße berücksichtigt werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Straßenausbaumaßnahme Bachstraße werden Anliegerbeiträge in Höhe von 240.000 Euro erwartet.

Anlagen:

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rastede.